Preußische Gesetzsammlung

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. September 1925 | Nr. 27

(Nr. 13006.) Verordnung zur Durchführung der Provinziallandtagswahlen. Vom 20. September 1925

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Die Vereinigung benachbarter Land- und Stadtkreise zu einem Wahlkreise gemäß § 7 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1), erfolgt auch für die am 25. Oktober 1925 stattfindenden Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) auf dem im § 22 des genannten Gesetzes vorgesehenen Wege.

Artikel II.

§ 1.

Im § 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird die Zahl „24" gestrichen.

§ 2.

Dem Gesetze vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge enthalten. Die Kosten trägt für die Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) die Provinz (der Bezirksverband), für die Kreistagswahlen der Kreis.

Berlin, den 20. September 1925.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. Oktober 1925.)

III h 7 K